



NGG. Wir bei der Felsengartenkellerei

INFO

Baden-Württemberg
Tarif 2025

STUTTGART, 27.11.2025

0,78 %:

Ein Hauch von Nichts und eine Ohrfeige

Was bisher geschah...

Nachdem die Arbeitgeber am 08.07.25 eine Nullrunde vorgeschlagen haben, war erstmal Funkstille. Wir haben mit der Rote-Karten-Aktion, den Unterschriftenlisten und „Pizza für Perspektive“ klare Zeichen gesetzt. Kurz nach der Unterschriftenaktion riefen die Arbeitgeber dann plötzlich für die Vereinbarung eines neuen Termins an.

Unterirdisches Angebot

Zum Gespräch am 27.11.25 brachten die Arbeitgeber dann ein unterirdisches Angebot mit:

- › **01.06.—31.12.25: keine Erhöhung**
- › **ab 01.01.26: 0,78 % Erhöhung auf die Tabelle (= Differenz zur Verbandsempfehlung)**
- › **378 € Einmalzahlung im Juli 2026**
- › **Laufzeit bis 31.12.2026**

Absolute Frechheit!

Der Ton der Vorstände in der Verhandlung war geprägt von mangelnder Wertschätzung gegenüber Euch und Eurer Arbeit.

Wie geht's jetzt weiter?

Es muss jetzt eine Reaktion erfolgen! Am Montag, den 01.12.25 gibt es eine Betriebsversammlung mit weiteren Details, danach müssen wir uns auf Arbeitskampf vorbereiten.

Je mehr wir sind, desto stärker ist unsere Verhandlungsposition. Da der Tarifvertrag nur für Euch bei der Felsengartenkellerei gilt, habt ihr es selbst in der Hand.

Du bist noch nicht dabei? Dann komm jetzt dazu! Online Mitglied werden unter www.ngg.net

Ein Warnstreik ist rechtmäßig!

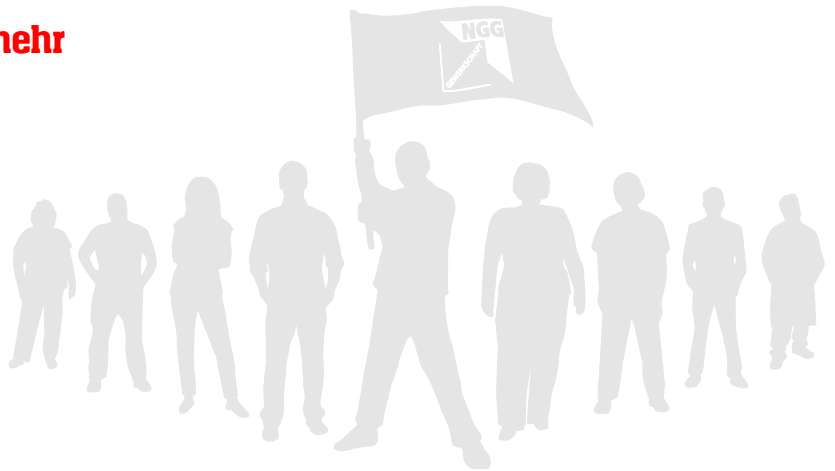
Dazu das Bundesarbeitsgericht:

»**Tarifverträge kommen nur zustande, wenn sie gegebenenfalls von den Gewerkschaften mit den Mitteln eines Arbeitskampfes erzwungen werden können.**

Ohne die Möglichkeit des Streiks wären Tarifverhandlungen nicht mehr als "kollektives Betteln".«

(BAG, Urteil vom 12. März 1985 – 1 AZR 636/82)

**Du und die NGG.
Deine Arbeit. Unsere Stärke.**



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Zuge der aktuell laufenden Tarifverhandlungen kann es zu Streiks kommen.

Was man zum Warnstreik wissen sollte?

Das Streikrecht ist durch das Grundgesetz garantiert und geschützt. (Warn-)Streiks, zu denen die Gewerkschaft aufruft, sind **rechtmäßig**.

Was ist ein Warnstreik?

Die Arbeitsniederlegung ist befristet. Die Gewerkschaft kann kurzfristig dazu aufrufen. Sie braucht dazu kein Mitgliedervotum (Urabstimmung).

Forderungen Nachdruck verleihen!

Um mit dem Arbeitgeber auf Augenhöhe zu verhandeln, gibt es das **Streikrecht**. Arbeitskämpfe sind nötig, wenn die Arbeitgeber in Tarifrunden zum Beispiel kein Angebot vorlegen oder die Gespräche stocken.

Warum ist es wichtig, dass viele mitmachen?

Mit Warnstreiks machen wir unsere Anliegen sichtbar. Wir zeigen den Arbeitgebern: Die Beschäftigten stehen hinter den Tarifforderungen. Wir erzeugen Druck für gute Tarifergebnisse. Wir stärken die Verhandlungsposition der NGG.

Wer sich dem Warnstreik anschließt, handelt rechtmäßig. Streikteilnahme ist keine Verletzung der vertraglichen Arbeitspflicht.

Während des Warnstreiks ruht die Arbeitspflicht.

Eine Kündigung wegen Teilnahme am Warnstreik ist unzulässig.

Wenn Warnstreiks nicht ausreichen...

Führen die Tarifverhandlungen trotz Warnstreiks zu keinem Ergebnis, kann die Gewerkschaft zu längeren, auch **unbefristeten Streiks** aufrufen. Dazu muss die NGG zunächst das Scheitern der Verhandlung erklären.

Wer darf am Warnstreik teilnehmen?

ALLE von der NGG zum Warnstreik aufgerufenen Beschäftigten im Geltungsbereich des Tarifvertrags. Leiharbeiter*innen dürfen darüber hinaus nicht auf bestreikten Arbeitsplätzen tätig werden, wenn der Betrieb durch einen Streik betroffen ist.

Kündigung wegen Streikteilnahme möglich?

Nein. Wer streikt handelt **rechtmäßig** und verstößt nicht gegen vertragliche Arbeitspflichten. Während des Warnstreiks ruht die Arbeitspflicht. Eine Abmahnung oder Kündigung wegen Teilnahme am Warnstreik ist unzulässig (Maßregelungsverbot).

Wichtig: Gestreikt werden darf nur, wenn die Gewerkschaft dazu aufgerufen hat.

**Im Zweifel und bei Fragen wende dich
direkt an deine NGG.**